

sitzes, die Xenodochien, die Kanonikerstifte, die Benediktinerklöster (die Auswahl des Abtes, dessen Umgang mit seinen Mönchen, der Diözesanbischof als Aufsichtsinstanz) und schließlich die Benediktinerinnen und Kanonissen. Doch die Äußerungen der in Olonna (bzw. vermeintlich in der Francia) versammelten Bischöfe zu all dem sind sonderbar unkonkret geblieben: Auf jene weit gespannten Themenfelder, zu denen man von ihnen irgendwelche Stellungnahmen zur gängigen bzw. wünschenswerten Praxis in den eigenen Diözesen erwartete, haben sie mit ebenso allgemein gehaltenen Auskünften reagiert, dies verbrämend eingekleidet in eine hochtrabend-geschraubte Diktion. In die Niederungen von Details, die eventuell zu allerlei Diskussionen und Nachfragen hätten führen können, gedachte man sich nicht zu begeben: Wie ein Bischofskandidat zu sein habe? Das sei nicht in Kürze zu sagen: ein Vorbild in allem, das die Herzen seiner Umgebung mit der kirchlichen Lehre tränke und seiner Lehre durch seine Taten nicht zuwiderhandle (c. 2 Teil 2). Worin die Aufgabe des Bischofs bestehe? In Sorgfalt und Leidenschaft für die kirchlichen Dinge und die Befestigung des Glaubens, mit einer dem Amt angemessenen Lebensführung (c. 3). Wie die Kathedralkleriker ihren Lebenswandel zu gestalten hätten? *Canonice*. Und sorgfältig in ihren kultisch-sakramentalen Aufgaben, ohne Wucher und Umgang mit Frauen⁷⁰ (c. 4). Wie die Diözesanpriesterschaft ihr Amt auszuüben habe? Nach dem Vorbild ihres Bischofs (c. 5), Wie das Bistumsvermögen zu verwalten sei? Nach den durch die alten Väter und das römische Recht festgelegten Bestimmungen, mit Verteilung der Einkünfte unter die Armen, den Klerus, die Instandhaltung des Kirchengebäudes (und?) (c. 6). Nach welchen Regeln die Leitung der Xenodochien erfolge? Nach den testamentarisch von den Stiftern festgesetzten; bei Vernachlässigung gegebenenfalls durch einen *provisor* (c. 7). Wie es mit den Kanonikerstiften in ihren Diözesen stehe? Man habe die Aachener Kanonikerregel von 816 zur Kenntnis genommen (c. 8). Wie mit den Mönchsklöstern? Dort gelte die Regula Benedicti (c. 9). Wie der Abt mit seinen Mönchen umzugehen habe? Gemäß der Benediktregel (c. 11). Welchen Ordo man an den

70) Wucher und Umgang mit Frauen waren die Themen von cc. 39 und 40 der Aachener Kanonikerregel von 816, und zwar die beiden ersten Kapitel von deren kanonistischem Mittelteil, nach dem Ende der patristischen Exzerptreihen im Anfangsteil (MGH Conc. 2/1 S. 360). Vermutlich hatte man dort einmal hineingeblättert und sich kurzerhand einmal diese beiden Stichpunkte herausnotiert. Doch da folgte in der Aachener Regel noch mancherlei mehr, das man als Einzelpunkte zur untadeligen Lebensführung eines Klerikers hätte auflisten können.